

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 11.02.2022

**Anfrage Nr.: 0021/2022/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Dr. Lutzmann**  
**Anfragedatum: 02.02.2022**

**Beschlusslauf**

Letzte Aktualisierung: 30. März 2022

**Betreff:**

## **Lichtstarke Reklame**

### Schriftliche Frage:

Immer mehr Hauswände werden in Heidelberg mit lichtstarken Reklamen angestrahlt. Dies ist nicht nur kritisch in Bezug auf Lichtverschmutzung und Energieverbrauch, sondern auch für das Wohlbefinden der Anwohnerinnen und Anwohner rund um eine angestrahlte Hauswand. Daher folgende Fragen:

1. Wie viele Hauswände in Heidelberg werden in der Dunkelheit angestrahlt?
2. Welche rechtlichen Vorgaben sind dafür entscheidend?
3. Kann die Verwaltung oder der Gemeinderat Vorgaben machen, wer unter welchen Umständen eine solche Werbung platzieren kann? Könnte solche Werbung im Stadtgebiet gänzlich untersagt werden?

### Antwort:

1. Der Verwaltung sind keine Zahlen bekannt. Den Stadtwerken sind nur die von der Stadt beziehungsweise von den Stadtwerken angestrahlten Gebäuden bekannt. Die Anstrahlung der privaten Gebäude ist bei den Stadtwerken nicht dokumentiert.

2. Wir gehen davon aus, dass die Frage sich auf Werbeanlagen bezieht.

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, welches bei Werbeanlagen regelmäßig zur Anwendung kommt, wird unter anderen auch der Artenschutz (§ 44 BNatSchG) nicht geprüft (das BNatSchG ist nicht im reduzierten Prüfumfang gemäß § 52 Landesbauordnung Baden-Württemberg -LBO- enthalten, sondern liegt im Verantwortungsbereich seines Vorlageberechtigten).

Bei Installation und Betrieb von beleuchteten Werbeanlagen muss entsprechend § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im Rahmen der durchzuführenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren wird empfohlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder Ar-

beitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenaufwendig sind.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Vorgaben des § 21 NatSchG Abs.2 für die Beleuchtung von Fassaden von Gebäuden der öffentlichen Hand zurückgreifen im Sinne des Insekten-schutzes (aber nur für die Beleuchtungsintervalle).

Private Werbeanlagen im Innenbereich obliegen keinen Einschränkungen gem. § 21 des NatSchG. Werbeanlagen im Außenbereich sind unzulässig. Die Naturschutzbehörde kann diese widerruflich zulassen, wenn weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt beeinträchtigt werden.

§ 44 BNatSchG kann für Werbeanlagen im Innen- und Außenbereich Anwendung finden, wenn für die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse tatsächlich Quartiere und Brutplätze vorhanden sind und erheblich beeinträchtigt werden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Dies muss gutachterlich nachgewiesen werden.

3. Nein, gänzlich können diese nicht untersagt werden. Im Innenbereich an nicht öffentlichen Gebäuden sind diese zulässig.

Die Bestimmungen des § 22 BImSchG gelten unmittelbar. Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben des BImSchG kann kein generelles Verbot für Werbung an Gebäuden erteilt werden.

Die Regelungen des § 21 NatSchG betreffen nur die Gebäude in öffentlicher Hand sowie Werbeanlagen im Außenbereich.

Bei Gebäuden in öffentlicher Hand sind die Beleuchtungsintervalle geregelt soweit diese nicht Gründen der öffentlichen Sicherheit und anderen Rechtsvorschriften entgegensteht. Die Parameter für eine insektenfreundliche Ausführung der Fassadenbeleuchtung sind nicht vorgeschrieben ebenso für Werbeanlagen. Das Umweltministerium Baden-Württemberg gibt in seiner Vollzughilfe zum § 21 Absatz 2 und Absatz 3 Parameter für eine insektenfreundliche Beleuchtung zur Orientierung vor, die nicht alle gänzlich umgesetzt werden müssen, um eine Ausnahme zu erhalten.

Werbeanlagen im Außenbereich sind unzulässig. Die Naturschutzbehörde kann diese widerruflich zulassen, wenn weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt beeinträchtigt werden.

Es geht aus dem Landesnaturschutzgesetz recht deutlich hervor, dass Ausnahmen für die Beleuchtung von Fassaden oder für Werbeanlagen im Außenbereich möglich sind, wenn sie die Tierwelt und das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigen (z.B. insektenfreundliche Beleuchtung nach Vorgaben des Umweltministeriums für § 21 Absatz 2 und Absatz 3 erfüllt; kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG in Bezug auf Vögel oder Fledermäuse).

Somit kann auf Basis der naturschutzrechtlichen Vorgaben kein generelles Verbot für Werbung an Gebäuden erteilt werden.

## **Sitzung des Gemeinderates nach § 37a Gemeindeordnung vom 17.03.2022**

**Ergebnis:** behandelt